



GESTALTEN > FÖRDERPROGRAMME > DIGITALISIERUNG

Leihgerätepool

Stand: 28.01.2026



Inhaltsverzeichnis

Mobile Endgeräte für den schulischen Einsatz	3
Ausgangslage	4
Förderrichtlinie SchulMobE	4
Eckpunkte der Förderung	6
Antragsunterlagen	10
FAQ	10

Mobile Endgeräte für den schulischen Einsatz



Der Aufbau schulischer Leihgerätepools eröffnet Lehrkräften weitreichende didaktische Möglichkeiten und erlaubt Schülerinnen und Schülern die uneingeschränkte Teilhabe am digitalen Unterricht. ©AnnaStills - stock.adobe.com

Ein zeitgemäßes Arbeiten im schulischen Kontext erfordert eine funktionelle und bedarfsgerechte digitale Ausstattung für Lehrende und Lernende, um den flexiblen Zugriff auf digitale Werkzeuge und cloudbasierte Ressourcen wie die IT-Dienste der BayernCloud Schule zu ermöglichen.

Die neue **Förderrichtlinie** des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus **zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)** trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger effektiv dabei unterstützt, die optimalen technischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lehren und Lernen in der digitalen Welt zu schaffen.

Die **Neufassung der Richtlinie für das Jahr 2026** bedeutet dabei für die Schulaufwandsträger mit einer **Verlängerung** von Bewilligungszeitraum und Antragsfrist, einer **Übertragung** der Budgetreste in das Jahr 2026 und der gegenseitigen **Öffnung** der beiden Fördersäulen noch **größere Flexibilität** bei der Mittelverwendung. Nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 im Frühjahr 2026 können die Schulaufwandsträger unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landtag zudem mit einer **Erhöhung der Budgets** rechnen.

Damit existiert eine nahtlose Übergangslösung zum **gesetzlichen [4-Säulen-Zuschuss](#)**

<https://www.bing.com/ck/a?!&&p=9541386008a45ca8eaae1bec13179ddc90c0114601726304fc7d66be2ac8e67aJmltdHM9MTc2ODc4MDgwMA&ptn=3&ver=2&hsh=4&fclid=3d8955ed->

f679-6a24-3eee-4343f7176b87&psq=4-

s%c3%a4ulen+zuschuss+digital&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cua20uYmF5ZXJuLmRIL21lbGR1bmcvZGVZwXmLWF1Zi1laW5lbi1zdHJlaWNo zur schulischen IT-Infrastruktur, den die Schulaufwandsträger in Bayern nach einer erzielten Grundsatzvereinbarung zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden ab dem 1. Januar 2027 als weitere gesetzliche Leistung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz erhalten sollen. Mit dem gesetzlichen → [Wartungs- und Pflegezuschuss](https://www.km.bayern.de/wup) greift der Freistaat den bayerischen Schulaufwandsträgern bereits jetzt bei der **Administration, Wartung und Pflege** der Geräte sowie der restlichen digitalen schulischen Infrastruktur unter die Arme.

Ausgangslage

Durch verschiedene Förderprogramme aus Bundes- und Landesmitteln hat sich die Verfügbarkeit von mobilen Endgeräten an Bayerns Schulen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert:

- Das → [Sonderbudget Leihgeräte \(SoLe\)](https://www.km.bayern.de/sonderbudget) setzte im **Oktober 2020** einen Impuls für den massiven Ausbau des Bestands an mobilen Endgeräten an Schulen zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler.
- Das → [Sonderbudget Lehrerdienstgeräte \(SoLD\)](https://www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) ermöglichte im **Oktober 2022** die Vollausrüstung der bayerischen Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten.
- Die → [Digitale Schule der Zukunft \(DSdZ\)](https://www.km.bayern.de/dsdz) eröffnet ab dem **Schuljahr 2024/2025** im Rahmen einer bezuschussten Eigenfinanzierung die Möglichkeit einer flächendeckenden Ausstattung von Schülerinnen und Schülern an weiterführender allgemeinbildender Schulen mit privaten mobilen Endgeräten.

Die neue Richtlinie SchulMobE hat das erklärte Ziel, den erreichten Ausstattungsstandard zu sichern und den Ausbau der schulischen Leihgerätepools in einem pädagogisch und didaktisch begründeten Rahmen weiter voranzutreiben.

Förderrichtlinie SchulMobE

Auf Grundlage der Finanzmittel aus dem Landeshaushalt 2025 umfasst die Richtlinie SchulMobE zwei Säulen:

- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Leihgeräte** für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur überwiegenden **Nutzung durch Schülerinnen und Schüler** sowie zum unterrichtlichen Einsatz durch Lehrkräfte (*Gesamtvolumen von 72 Mio. €, bis zu 350 € pro Gerät*)
- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Lehrergeräte** für die dienstliche Verwendung durch **Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal** (*Gesamtvolumen von 30 Mio. €, bis zu 1.000 € pro Gerät inkl. Verwaltungskostenpauschale*)

Mit der **Neufassung der Richtlinie im Jahr 2026** werden die beiden **Säulen gegenseitig geöffnet**. Budgetreste in einer Säule können damit für die Beschaffung von Geräten in der jeweils anderen Säule **flexibel genutzt** werden.

Bei den Lehrergeräten handelt es sich um eine ergänzende Beschaffung zum „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ für die einmalige Deckung des Ergänzungsbedarfs, der im Einzelfall durch den Ausfall bisher genutzter Geräte sowie Lehrerzahlzuwachs entsteht. Aus der Richtlinie leiten sich **keine weitergehenden Rechtspflichten** ab.

Die jeweiligen Höhen der trägerspezifischen und schulscharf berechneten Budgets für Leihgeräte und Lehrergeräte sind der [→ Anlage zur Richtlinie](#)

<https://www.km.bayern.de/schulmobe#anlage> zu entnehmen. Noch im Frühjahr 2026 ist unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landtag im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 eine **Erhöhung der Budgets** vorgesehen.

Beachten Sie bitte auch die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung** ([→ ANBest-P](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-P_VVBayHO-NN121.pdf) sowie zur

Projektförderung an **kommunale Körperschaften** ([→ ANBest-K](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf) in ihren Fassungen vom 01.01.2025.



Neufassung der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) für 2026

Die Neufassung der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) ist mit Wirkung vom 15.12.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn) in Kraft getreten. Hier können Sie die Richtlinie im Wortlaut lesen. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2026-8>



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO) /download/4-25-05/ANBest-P_VVBayHO-NN121.jpg



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)
/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.jpg

Anlage zur SchulMobE: Budgetierung für die einzelnen Regierungsbezirke



Kommunen und private Träger in Oberbayern

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_1_OBB.jpg



Kommunen und private Träger in Niederbayern

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_2_NDB.jpg



Kommunen und private Träger in der Oberpfalz

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_3_OPF.jpg



Kommunen und private Träger in Oberfranken

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_4_OFR.jpg



Kommunen und private Träger in Mittelfranken

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_5_MFR.jpg



Kommunen und private Träger in Unterfranken

/download/4-25-12/SchulMobE_Anlage_6_UFR_NEU.jpg



Kommunen und private Träger in Schwaben

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_7_SCH.jpg

Eckpunkte der Förderung

Fördergegenstände

Gefördert werden Investitionen in

- **mobile Endgeräte** (Laptops, Notebooks, Tablets) als Leihgeräte bzw. Lehrergeräte,

- ergänzendes, zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliches **Zubehör** (z. B. Ein- und Ausgabegeräte, Hüllen oder Taschen),
- auf die Zweckbindungsfrist beschränkte **Garantieverlängerungen** und **Versicherungen** (z. B. gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl) sowie
- zwingend für den Betrieb der Geräte notwendige **Software** (Betriebssysteme).

Dabei müssen

- **Leihgeräte** für dSdZ-Schulen die funktionalen Anforderungen an die elternfinanzierten Geräte erfüllen, damit sie bei Bedarf Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Gerät nachteilsfrei zur Verfügung gestellt werden können,
- **Lehrergeräte** in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display den Anforderungen aus dem Votum 2023/2024 entsprechen und
- für **Tablets** als Lehrergeräte zusätzlich ein **Eingabestift** mit mehreren Druckstufen sowie eine **Tastatur** mit Tastenhub beschafft werden.

Förderverfahren (Erstattungsprinzip)

Die Zuwendung wird auf Antrag bei der örtlich zuständigen Regierung als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Im Verfahren werden Antrag und Verwendungsnachweis zu einem einzigen Verfahrensschritt zusammengefasst, um die Abläufe zu vereinfachen und die Auszahlung zu beschleunigen. Der Antrag dient gleichzeitig als Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gemäß Nr. 10.3 VV zu Art 44 BayHO. Dabei werden die Anträge **nach der Beschaffung** ausschließlich elektronisch und unter Verwendung der auf der Webseite des Staatsministeriums bereitgestellten → [Projektmappe](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-03/SchulMobE-Projektmappe_WEBSITE.xlsx bei der zuständigen Regierung eingereicht, die die Anträge prüft, bewilligt und auf Grundlage der angegebenen Daten zur Beschaffung die Höhe der Zuwendung endgültig festsetzt und auszahlt (**Erstattungsprinzip**).

Je Schulaufwandsträger und Regierungsbezirk kann nach Inkrafttreten der Richtlinie sowie nach Änderung des Förderhöchstbetrags gemäß Anlage genau einen Antrag gestellt werden. Mehrfachförderungen sind unzulässig.

Höhe der Budgets, Gerätezahlen und Zuwendung

Die Höhe des Festbetrags wird für Leihgeräte und Lehrergeräte getrennt festgesetzt und beläuft sich

- bei **Leihgeräten** auf **350 Euro** pro Gerät und
- bei **Lehrergeräten** auf **1.000 Euro** pro Gerät (einschl. Verwaltungskostenpauschale).

Für jeden Schulaufwandsträger sind in der → [Anlage zur Richtlinie](#)

<https://www.km.bayern.de/schulmobe#anlage> eine bedarfsdeckende Anzahl an Leih- und Lehrergeräten sowie daraus resultierende Budgets festgelegt, die sich jeweils als Vielfache der vorgesehenen Gerätezahl mit dem Gerätefestpreis berechnen.

Berechnungsgrundlage für die maximale Anzahl der förderfähigen mobilen Endgeräte ist eine schulscharfe Budgetberechnung für die Schulaufwandsträger:

- Die Zahl der **Leihgeräte** bemisst sich dabei anteilig an den Schülerzahlen der Schulen des Schulaufwandsträgers laut Amtlicher Schuldaten des Schuljahres 2023/2024.
- Die Zahl der **Lehrergeräte** berücksichtigt zum einen in vollem Umfang die trägerindividuellen Veränderungen in der Lehrerzahl (Schuljahr 2023/2024 gegenüber der Vollausrundung "Sonderbudget Lehrerdienstgeräte") sowie einen Ausgleich bzw. Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Geräte im Umfang von rund 10%. Die beiden Einflussfaktoren werden zu einem einzelfallspezifischen Ersatzgerätebedarf miteinander verrechnet.

Die jeweiligen Zuwendungen für Leihgeräte und Lehrergeräte ergeben sich als Vielfache der Anzahl der beschafften Geräte mit dem Gerätefestpreis, begrenzt auf die tatsächlichen Investitionsausgaben (bei Lehrergeräten zzgl. Verwaltungskostenpauschale) sowie zunächst durch die Budgets gemäß Anlage.

Mit der **Neufassung der Richtlinie** vom 15. Dezember 2025 und der damit einhergehenden gegenseitigen Öffnung der beiden Fördersäulen können **Budgetreste** aus den beiden Säulen für die **Beschaffung von Geräten aus der jeweils anderen Säule genutzt werden**. Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für die Beschaffung von Lehrergeräten bleibt dabei allerdings auf die Anzahl der Lehrergeräte nach Anlage gedeckelt.

Angaben im Förderantrag

Die Angaben in der elektronischen Fördermappe beschränken sich auf ein Minimum

- bekannte **Trägerkennziffer** (identisch zu anderen Programmen)

- **Kontakt**daten /Bankverbindung (Nr. 1)
- **Anzahl** der jeweils beschafften Geräte nach Schulart (Nr. 4)
- (förderfähige) **Ausgaben** und Datum von Maßnahmenbeginn und -ende (Nr. 5)
- Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung (Nr. 7) und elektronischen Bescheidübermittlung (Nr. 9)
- Bitte nehmen Sie die **Versicherungen** (Nr. 6) zur Kenntnis, die mit der Unterschrift am Ende des Antragsformulars bestätigt werden.

Sollten Sie bereits einen Antrag gestellt haben, so können Sie zudem Informationen zur bisherigen Bewilligung in der Antragsmappe hinterlegen, um den voraussichtlichen Restbetrag der Zuwendung bereits im Vorfeld der neuen Bewilligung in Erfahrung zu bringen.

Verteilung und Einsatz der Geräte

Die Schulaufwandsträger stellen die beschafften mobilen Endgeräte der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nach Maßgabe der Anforderungen des schulischen Medienkonzepts bedarfsgerecht zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

- Dabei sind **Leihgeräte** in den schulischen Leihgerätepool aufzunehmen und für eine sporadische, epochale oder dauerhaft personengebundene Nutzung durch **Schülerinnen und Schüler** sowie für die unterrichtliche Nutzung durch Lehrkräfte einzusetzen. An den „Digitalen Schule der Zukunft“ sind sie primär zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen (Ersatzgeräte).
- **Lehrergeräte** sind Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal als personenbezogene Geräte zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zuzuordnen und zum weisungsgebundenen Einsatz als **Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis** unentgeltlich zu überlassen. Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder von Einzelpersonen gegenüber dem Zuwendungsempfänger, insbesondere bei der Bereitstellung von Lehrergeräten, der Bereitstellung bestimmter Geräte oder Ersatzbeschaffungen jenseits von bestehenden Ansprüchen aus Garantien oder Versicherungen besteht **nicht**.

Termine und Fristen

- Berücksichtigt werden in der Förderung alle Maßnahmen, die ab dem **01. Januar 2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn)** begonnen wurden.
- Der **Bewilligungszeitraum** endet am **31. Dezember 2026**. (Bis zu diesem Datum muss die Beschaffung inkl. Lieferung der Geräte abgeschlossen sein.)
- Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Beschaffung, **spätestens jedoch zum 31. März 2027** zu stellen (**Ausschlussfrist**).
- Die beschafften mobilen Endgeräte sind für einen Zeitraum von **mindestens vier Jahren** ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (**Zweckbindungsfrist**).
- Im Rahmen seiner Pflicht zur **Mitwirkung bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung** hat der Zuwendungsempfänger die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung der Verwendungsbestätigung **fünf Jahre** aufzubewahren.

Antragsunterlagen



Elektronische Projektmappe (v2)

Die elektronische Projektmappe dient der Beantragung einer Förderung nach der Neufassung der Richtlinie SchulMobE. Bitte reichen Sie dazu die vollständig befüllte Antragsmappe im Anschluss an die Beschaffung der mobilen Endgeräte bei der zuständigen Bezirksregierung ein. Das Funktionspostfach, an das der Antrag zu senden ist, wird in der Antragsmappe angezeigt, sobald Sie Ihre Trägerkennziffer angegeben haben.

/download/4-26-01/SchulMobE-Projektmappe_v2_WEBSITE_2026_01_19.jpg

Wichtiger Hinweis: Gerne können Sie die elektronische Antragsmappe für die eigene Planung bereits vor der Beschaffung ausfüllen und für den Versand vorbereiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass Anträge grundsätzlich erst **nach der Beschaffung eingereicht** werden können (und das Zeichnungsdatum entsprechend nach dem Beschaffungsdatum liegen muss)!

Die Bestätigung der Verwendung ist bei einer Förderung nach dem Erstattungsprinzip ein notwendiger Teil des Antrags und kann formaljuristisch **erst** erfolgen, wenn dem Zuwendungsempfänger die Rechnungen für alle beschafften Geräte vorliegen. Die Rechnungen müssen (und sollen) jedoch **nicht** mit eingereicht werden.

FAQ

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Förderung der Beschaffung mobiler schulischer Endgeräte über die Richtlinie SchulMobE.

Berechnung der Zuwendung

Wie berechnet sich die tatsächliche Zuwendung für Leih- und Lehrergeräte?

Die tatsächliche Zuwendung wird für Leihgeräte und Lehrergeräte **zunächst separat** festgesetzt. **Budgetreste** in einer Säule werden im Anschluss auf die jeweils andere Säule übertragen und stehen dort für zusätzliche Geräte zur Verfügung, die jenseits der in der Anlage festgesetzten Gerätezahl beschafft wurden.

Bei den **Leihgeräten** entspricht die Höhe der Zuwendung dem Produkt aus der Anzahl der beschafften Leihgeräte und dem Festbetrag je Gerät in Höhe von **350 Euro**, begrenzt auf den Höchstbetrag laut Anlage zur SchulMobE sowie die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

Bei den **Lehrergeräten** wird zunächst die maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt als Produkt aus der Anzahl der beschafften Lehrergeräte und dem Festbetrag je Gerät in Höhe von **1.000 Euro**, begrenzt auf den Höchstbetrag laut Anlage zur SchulMobE. Überschreiten die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen (förderfähigen) investiven Gerätekosten diesen Wert, wird die Zuwendung auf die maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt. Unterschreiten die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen (förderfähigen) investiven Gerätekosten diesen Wert, wird zusätzlich eine **Verwaltungskostenpauschale** gewährt und die Zuwendung auf die Summe aus den investiven Kosten und der Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale entspricht dabei dem Differenzbetrag der investiven Kosten zur maximalen Höhe der Zuwendung, höchstens jedoch 25 % der maximalen Höhe der Zuwendung.

Tipp: Die voraussichtliche Zuwendungshöhe können Sie mit Hilfe der → [elektronischen Antragsmappe](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-04/SchulMobE-Projektmappe_WEBSITE_20250430.xlsx bereits vor der Antragstellung berechnen. Tragen Sie dazu Ihre Trägerkennziffer (Zeile 9), die Anzahl der zu beschaffenden Geräte (Zeilen 50 bis 53), die voraussichtlichen Beschaffungskosten (Zeilen 63 und 69) und ggf. die Daten zu bereits erhaltenen Zuwendungen (Zeilen 32 bis 35) in die entsprechenden Felder ein. Die Höhe der Zuwendung für Leihgeräte (Zeile 41) und Lehrergeräte (Zeile 42) lässt sich im Anschluss direkt ablesen.

Kann der Höchstbetrag auch ausgeschöpft werden, wenn weniger, dafür aber teurere Geräte beschafft werden?

Nein. Die SchulMobE sieht eine Festbetragsfinanzierung vor. Das bedeutet konkret, dass die Zuwendung die Anzahl der beschafften Geräte multipliziert mit dem jeweiligen Festbetrag nicht übersteigen kann. Demnach kann der Höchstbetrag bei der Beschaffung von weniger, aber kostenintensiveren Geräten nicht ausgeschöpft werden. Die maximal förderfähige Gerätezahl und damit der Höchstbetrag kann der Anlage zur SchulMobE entnommen werden und ist auch bereits in den elektronischen Antragsunterlagen für jeden Schulaufwandsträger hinterlegt.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Leihgeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 3.500 Euro.

a) Beschaffung von 10 Geräten zu je 500 Euro / **Regelfall**

Zuwendung: $10 \cdot 350 \text{ Euro} = 3.500 \text{ Euro}$ bei einem von Eigenanteil 1.500 Euro

b) Beschaffung von 6 Geräten zu 750 Euro / **weniger, aber teurere Geräte**

Zuwendung: $6 \cdot 350 \text{ Euro} = 2.100 \text{ Euro}$ bei einem Eigenanteil von 2.400 Euro

c) Beschaffung von 5 Geräten zu je 700 Euro und 5 Geräten zu je 300 Euro / **gemischte Gerätepreise**

Zuwendung: $10 \cdot 350 \text{ Euro} = 3.500 \text{ Euro}$ bei investiven Kosten von insgesamt 4.800 Euro und damit einem Eigenanteil von 1.300 Euro

Können im Rahmen des Höchstbetrags auch mehr, aber günstigere Geräte beschafft werden?

Ja. Die SchulMobE sieht eine Festbetragsfinanzierung vor. Das bedeutet konkret, dass die Zuwendung die Anzahl der beschafften Geräte multipliziert mit dem jeweiligen Festbetrag nicht übersteigen kann. In der Regel wird eine Festbetragsfinanzierung dort gewählt, wo die investiven Kosten den Festpreis regelmäßig überschreiten. Dieser Fall sollte also zumindest im Fall der Leihgeräte selten bis gar nicht vorkommen. Wenn – in der Regel nur bei den Lehrergeräten – günstigere Geräte als die zugrunde gelegten Festbeträge beschafft werden können, kann deren Anzahl entsprechend erhöht werden, um den vollen Höchstbetrag auszuschöpfen.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Lehrergeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 10.000 Euro.

a) Beschaffung von 10 Geräten zu je 900 Euro / **Regelfall**

Zuwendung: $10 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 10.000 \text{ Euro}$, darunter 9.000 Euro an investiven Kosten und 1.000 Euro Verwaltungskostenpauschale (kein Eigenanteil nötig)

b) Beschaffung von 12 Geräten zu je 700 Euro / **mehr günstige Geräte**

Zuwendung: $12 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 12.000 \text{ Euro}$, gedeckelt auf den Höchstbetrag **10.000 Euro**, darunter 8.400 Euro an investiven Kosten und 1.600 Euro Verwaltungskostenpauschale (kein Eigenanteil nötig)

c) Beschaffung von 10 Geräten zu je 700 Euro / **günstige Geräte**

Zuwendung: $10 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 10.000 \text{ Euro}$, gedeckelt auf **9.500 Euro** wegen investiver Kosten in Höhe von 7.000 Euro und der maximalen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2.500 Euro bei 10 Geräten

Ist die Verwaltungskostenpauschale im Festbetrag zu den Lehrergeräten enthalten oder wird sie zusätzlich dazu gewährt?

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt maximal 250 € pro beschafftem Gerät und ist **im Festbetrag von 1.000 €** je beschafftem Geräte **enthalten**. Der Beitrag eines einzelnen beschafften Lehrergeräts ist damit inklusive Verwaltungskostenpauschale stets auf 1.000 € begrenzt. Bleiben die durchschnittlichen zuwendungsfähigen Investitionsausgaben zzgl. einer maximalen Verwaltungskostenpauschale von 250 € pro beschafftem Lehrergerät (bis zum Erreichen der Gerätezahl der Budgetberechnung) hinter diesem Betrag zurück, so reduziert sich der Beitrag entsprechend. Für die Geräte über die Gerätezahl der Budgetberechnung hinaus wird keine Verwaltungskostenpauschale gewährt. Bleiben die Investitionsausgaben zzgl. der maximalen Verwaltungskostenpauschale hinter dem Vielfachen von 1.000 € mit der Gerätezahl zurück, wird der Differenzbetrag als Verwaltungskostenpauschale innerhalb der Zuwendung gewährt.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Lehrergeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 10.000 Euro (der eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 2.500 Euro umfasst). Zusätzlich stehen 2.000 Euro an Restmitteln aus dem Budget für Leihgeräte zur Verfügung.

a) Beschaffung von 8 Geräten zu je 900 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis zwischen 750 Euro und 1.000 Euro (Regelfall)**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$ als Zuwendung, bei investiven Ausgaben in Höhe von insgesamt 7.200 Euro und einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von insgesamt $8.000 \text{ Euro} - 7.200 \text{ Euro} = 800 \text{ Euro}$

b) Beschaffung von 8 Geräten zu je 1.100 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis über 1.000 Euro**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$, bei investiven Ausgaben in Höhe von insgesamt 8.800 Euro, einem Eigenanteil von 800 Euro und entsprechend keiner Verwaltungskostenpauschale

c) Beschaffung von 8 Geräten zu je 600 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis unter 750 Euro**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$ als maximale Zuwendung; investive Ausgaben in Höhe von insgesamt $8 \cdot 600 \text{ Euro} = 4.800 \text{ Euro}$ und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von $8.000 \text{ Euro} - 4.800 \text{ Euro} = 3.200 \text{ Euro}$, begrenzt auf $0,25 \cdot 8.000 \text{ Euro} = 2.000 \text{ Euro}$ ergibt eine Zuwendung von insgesamt 6.800 Euro.

d) Beschaffung von 15 Geräten zu je 600 Euro / **mit Restbudget aus dem Budget für Leihgeräte von 2000 Euro**

Zuwendung: $15 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 15.000 \text{ Euro}$ gedeckelt auf 12.000 Euro (als Summe des Budgets für Lehrergeräte und des Restbudgets für Leihgeräte) als maximale Zuwendung; investive Ausgaben in Höhe von insgesamt $15 \cdot 600 \text{ Euro} = 9.000 \text{ Euro}$ und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von $12.000 \text{ Euro} - 9.000 \text{ Euro} = 3.000 \text{ Euro}$, begrenzt auf $0,25 \cdot 10.000 \text{ Euro} = 2.500 \text{ Euro}$ ergibt eine Zuwendung von insgesamt 11.500 Euro.

Fördergegenständen und Verwendung

Ist Zubehör inkl. Software bereits in den Gerätepauschalen eingerechnet?

Ja. Die Kosten für Zubehör **gehören zum Gerätepreis**, sofern das Zubehör ein **Fördergegenstand** gemäß Nr. 2 Satz 1 der Richtlinie ist.

Dazu gehören

- **Ein- und Ausgabegeräte** sowie zum Schutz erforderliche **Hüllen** bzw. **Taschen**,
- **Garantieverlängerungen** sowie **Versicherungen** gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl für die beschafften mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindung und
- zum Betrieb der beschafften Geräte **zwingend erforderliche Software**, insbesondere Betriebssysteme (**nicht** aber Anwendungen wie Standard- oder Bürosoftware, Mobilgeräteverwaltung etc.).

Tipp: Mit der [🔗 BayernCloud Schule \(ByCS\)](https://www.bycs.de)

<https://www.bycs.de/hilfe-und-tutorials/office/index.html> steht eine leistungsstarke und hochfunktionale Gesamtlösung für die Erstellung und Verwaltung von Dokumenten und Dateien zur Verfügung.

Ist auch Ladeinfrastruktur wie Dockingstations bei Laptops oder Ladekoffer für Tablets förderfähig?

Nein. Über die SchulMobE werden ausschließlich mobile Endgeräte sowie zum Betrieb notwendiges, dem Gerät zugeordnetes Zubehör gefördert. Das umfasst im Fall von Tablets neben andockbaren Tastaturen und Eingabestiften z. B. auch Schutzhüllen, während bei Laptops etwa Adapter als Zubehör beschafft werden können.

Ladeinfrastruktur wie mobile Ladekoffer sowie Dockingstations als Teil der Digitalen Klassenzimmer werden dagegen der **schulischen Gebäudeinfrastruktur zugeordnet** und sind sozusagen deren letztes Glied in der Kette. Sie sind demnach nicht über die SchulMobE förderfähig, die direkt auf die mobilen Endgeräte abzielt.

Hierdurch wird auch eine eventuelle **Doppelförderung** vermieden, die über die Inanspruchnahme des zu erwartenden DigitalPakt 2.0 entstehen könnte. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird die Gebäudeinfrastruktur (einschließlich WLAN, Ladekoffer sowie Dockingstations) wieder ein zentrales Handlungsfeld in der zukünftigen Bundesförderung.

Können die beschafften Leihgeräte im Rahmen des schulspezifischen Medienkonzepts auch allgemein im Unterricht verwendet werden?

Ja. Primärer Einsatzzweck ist zwar der Verleih an Schülerinnen und Schüler, aber wenn hier **kein akuter Bedarf** besteht, können die Geräte dem wechselnden Einsatz im Unterricht zugeführt werden (etwa im Rahmen von Kofferlösungen), statt sie einer Schülerin bzw. einem Schüler individuell zuzuordnen bzw. fest auszuleihen.

An Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, sind die Geräte zudem vorrangig zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen. Für die verbleibenden Geräten entscheiden die Schulen auf Basis des schulischen Medienkonzepts, wie diese eingesetzt werden.

Speziell für Grundschulen und Förderschulen hat das Staatsministerium Leitfäden zum Einsatz mobiler Endgeräte veröffentlicht (zu finden unter <https://mebis.bycs.de/schuledigital/> <https://mebis.bycs.de/schuledigital/>). Eine dieser Varianten ist die Nutzung schulweiter Poolgeräte, wozu der Leitfaden zum Einsatz mobiler Endgeräte an Grundschulen ausführt:

Die mobilen Endgeräte werden von verschiedenen Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Klassen genutzt. Die Geräte werden an zentralen, abgeschlossenen Aufbewahrungsorten im Schulgebäude gelagert und können von den Lehrkräften für den Einsatz im Unterricht über ein Ausleihsystem gebucht werden.

Die über die SchulMobE geförderten Endgeräte können entsprechend eingesetzt werden. Zwei Ausnahmen sind dabei aber zwingend zu machen: Wenn äußere Umstände Schulschließungen zur Folge haben und damit Distanzunterricht notwendig machen sowie wenn im Einzelfall eine besondere soziale Härte einzelnen Schülerinnen oder Schülern deren Teilhabe am Unterricht ohne ein schulisches Leihgerät unmöglich macht, sind die über die SchulMobE geförderten Geräte dem Verleih zugänglich zu machen und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts auch außerhalb des Schulgebäudes einzusetzen. Gleiches gilt für den Einsatz der Poolgeräte als Leihgeräte an Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, wenn Eltern (etwa aus finanziellen Gründen) nicht an dem Förderangebot des Freistaats teilhaben können.

Die Nutzung der Leihgeräte ist zudem auf Lehrkräfte ausgeweitet worden, damit diese die beschafften Leihgeräte ebenfalls unterrichtlich nutzen können. Das kann sich vor allem dann als pädagogisch zielführend erweisen, wenn die speziell für Lehrkräfte vorgesehenen Mobilgeräte Laptops sind, während im Unterricht Tablets aus dem Leihgerätepool eingesetzt werden.

Können Geräte als Ersatz für ausgefallene Geräte aus den Sonderbudgets Leihgeräte bzw. Lehrergeräte beschafft werden?

Ja. Aktuelle Ersatzbeschaffungen für Geräte aus den beiden Sonderbudgets sind möglich – im Fall der Lehrergeräte ist das sogar der Hauptzweck des neuerlichen Angebots, da in letzter Zeit vermehrt Nachrichten von Gerätedefekten das Staatsministerium erreicht haben. Ausschlaggebend ist hier in erster Linie das Beschaffungsdatum. Dies darf (aufgrund der Haushaltsgesetzgebung in Verbindung mit dem Zuwendungsrecht) nicht vor dem 01.01.2025 liegen.

Können auch gebrauchte Geräte beschafft werden?

Ja, sofern die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden (insbesondere die empfohlenen Werte des [Votum 2023/24](https://mebis.bycs.de/beitrag/votum) in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display bei Lehrergeräten) und keine Zweifel bezüglich der uneingeschränkten Nutzbarkeit der Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist bestehen (Herstellergarantie etc.).

Allgemeine Hinweise zur Richtlinie und zur Anlage

Wie werden für die Richtlinie SchulMobE „Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal“ definiert?

Wesentlich für eine Förderung von Lehrergeräten über die SchulMobE ist, dass die Personen, denen diese Geräte übergeben werden, mindestens eine Stunde **eigenverantwortlich Unterricht geben** und die Geräte auch hierfür einsetzen. Bei Schulleitungen trifft dies in der Regel zu, bei z. B. Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern nicht.

Wie verhält es sich mit den Leihgeräten und Lehrergeräten im Fall von Schulneugründungen?

Berechnungsgrundlage der Leih- sowie der Lehrergeräte für das Kalenderjahr 2025 sind jeweils die geprüften und veröffentlichten Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2023/2024. Zum August 2024 errichtete Schulen können (im Fall der Leihgeräte) im kommenden Kalenderjahr erstmalig berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist es **möglich**, dass in diesem Kalenderjahr bereits mobile Endgeräte, die über die Richtlinie SchulMobE beschafft wurden, an neu errichteten Schulen eingesetzt werden (in sehr spezifischen Fällen einzelner privater Schulträger auch über Regierungsbezirksgrenzen hinweg). Dies ist vom Zuwendungszweck umfasst und damit nicht förderschädlich.

Wie wurde die in der Anlage aufgeführte Zahl der Leih- und der Lehrergeräte für einen Schulaufwandsträger festgesetzt?

Bei den Leihgeräten handelt es sich um eine schulscharfe Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach statistischen Parametern, in erster Linie der **Schülerzahl**. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe an allgemeinbildenden Förderschulen wurden dabei höher gewichtet, um in diesen Klassen in Analogie zur „Digitalen Schule der Zukunft“ eine 1:1-Ausstattung zu ermöglichen.

Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ erlaubte zum damaligen Zeitpunkt eine Vollausstattung der Lehrpersonen mit mobilen Endgeräten. Dabei wurden die Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2020/2021 zugrunde gelegt. Diese wurden nun mit den 2023/2024 an den Schulen unterrichtenden Lehrpersonen verglichen und der durch Lehrerzahlfluktuationen neu entstandene Bedarf im ersten Schritt berücksichtigt. Durch die insgesamt **gestiegene Lehrerzahl** war durch den Ausgleich der Lehrerzahlfluktuationen ein nicht unerheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits gebunden.

Der verbleibende Teil wurde als **Ausgleich für defekte Geräte** prozentual gleichmäßig auf alle Schulen und damit Schulaufwandsträger verteilt. In diesem zweiten Schritt wurden die beiden beschriebenen „Bedarfe“ miteinander verrechnet, indem in Fällen gesunkener Lehrerzahlen an einer Schule frei gewordene Geräte als Ersatz für defekte Geräte dienen können. So konnten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst effizient und gleichzeitig fair eingesetzt werden.

Wie müssen die Geräte auf die einzelnen Schulen eines Schulaufwandsträgers verteilt werden?

Die Schulaufwandsträger **entscheiden selbst** darüber, für welche Schulen Geräte beschafft werden. Die schulscharfe Berechnung der Budgets dient lediglich der statistisch fairen und transparenten Verteilung der Fördermittel auf die SAT, bindet diese aber nicht hinsichtlich der Zuteilung der beschafften Geräte.

Vollzug und Fristen

Muss die Lieferung, Rechnungstellung sowie das Begleichen der Rechnung noch im Kalenderjahr 2026 erfolgen?

Mit der **Neufassung der Richtlinie** wurde der **Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2026 verlängert**. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Beschaffung aller Geräte durchgeführt worden sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Rechnung für alle beschafften Geräte vorliegen und auch die **Lieferung bereits erfolgt sein muss**.

Nach Abschluss der Beschaffung ist der Antrag (**ohne** Einreichen der bis dahin vorliegenden Rechnung) innerhalb von sechs Monaten, spätestens aber **bis zum 31.03.2027** bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Ist die Inanspruchnahme der Bayerischen Kommunalen Einkaufsgenossenschaft (BayKIT) bei der Beschaffung förderschädlich?

Nein. Die Inanspruchnahme der BayKIT durch Kommunen bei der Beschaffung mobiler Endgeräte ist in der Richtlinie SchulMobE nicht förderschädlich. Dabei verbleibt die Verantwortlichkeit für eine den Vergabegrundsätzen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bzw. entsprechenden rechtlichen Vorgaben genügende Vergabe der beschafften Gegenstände gemäß den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (→ [ANBest-K](https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf) https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf)“ weiterhin beim Zuwendungsempfänger, auch wenn diese durch die BayKIT durchgeführt wurde.